

Satzung
des
Heinrich-Barth-Instituts für Archäologie und Umweltgeschichte Afrikas e.V.

§1 NAME, SITZ UND AUFGABEN

(1) Der Verein trägt den Namen "Heinrich-Barth-Institut" zur Erinnerung an den Deutschen Afrika-Forscher Heinrich Barth (1821-1865) und sein wissenschaftliches Werk, das mit seiner Sicht der Zusammenhänge zwischen Geschichte und Umwelt für die Arbeit des Vereins richtungweisend ist. Der Verein führt diesen Namen (Kurzform: HBI) mit dem Zusatz "für Archäologie und Umweltgeschichte Afrikas" sowie "e.V." im allgemeinen Schriftverkehr.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

(3) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der interdisziplinären Erforschung der Kultur- und Umweltgeschichte Afrikas, die Verbreitung gesicherter Erkenntnisse hierüber und deren Umsetzung im Sinne angewandter Kulturwissenschaften.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung und enge Zusammenarbeit mit der "Forschungsstelle Afrika" des Instituts für Ur- und Frühgeschichte der Universität zu Köln.
- b) Edition der Veröffentlichungen der Forschungsstelle Afrika und anderer Institutionen und Personen, die auf dem Gebiet der Kultur- und Umweltgeschichte Afrikas und verwandter Fachgebiete arbeiten, mit der Maßgabe, sie auch in afrikanischen Ländern zugänglich zu machen.
- c) Maßnahmen, die dem Erhalt und der Pflege des kulturellen und natürlichen Erbes Afrikas sowie der Schaffung dazu notwendiger Voraussetzungen, insbesondere durch die Einrichtung von Landschaftsschutzgebieten, dienen.
- d) Bemühungen um die allgemeinverständliche Darstellung von Forschungsergebnissen sowie um ein angemessenes Bild Afrikas und seiner kulturellen Leistungen in der Öffentlichkeit.
- e) Zusammenarbeit mit der Heinrich-Barth-Gesellschaft e.V., Düsseldorf, in dem Bestreben, das Ansehen Heinrich Barths sowie in dessen Sinn das Verständnis für Wesen und Werte afrikanischer Lebensformen zu mehren und so eine Brücke zwischen den Kontinenten zu schlagen.

Der Verein berücksichtigt in seiner Arbeit zwar die politische Relevanz wissenschaftlicher Ergebnisse, lässt sich aber in seiner Tätigkeit nicht von politischen, staatlichen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten beeinflussen.

(4) Der Verein verfolgt mit den genannten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch bei Auflösung des Vereins (s. §4 (5)) ist das Vereinsvermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§2 DIE MITGLIEDER

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) korrespondierenden Mitglieder,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

a) Ordentliche Mitglieder

des Vereins können an der Archäologie und Umweltgeschichte Afrikas interessierte Einzelpersonen, Gesellschaften und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die sich aktiv für Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mit einer Befürwortung von zwei ordentlichen Mitgliedern an den Vorstand zu richten, der die Aufnahme bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen lässt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur für den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung einer gezahlten Sacheinlage.

b) Korrespondierende Mitglieder

sind Personen, die auf den Arbeitsgebieten des Vereins tätig sind, mit diesem eng zusammenarbeiten oder in seinen Publikationsorganen veröffentlichen. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

c) Fördernde Mitglieder

können auf Vorschlag des Vorstands Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen und hierfür besondere ideelle oder finanzielle Beiträge (mindestens das Zehnfache des Jahresbeitrags) leisten. Fördernde Mitglieder, deren Einsatz längerfristig erheblich zur Sicherung des Vereins beiträgt, können vom Vorstand in den Beirat berufen werden. Eine Einflussnahme der Förderer auf die Aktivitäten des Vereins ist ausgeschlossen.

d) Ehrenmitglieder

werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierfür kommen Personen in Betracht, die sich in hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder mit dem Tage der Gründung sind

Dr. Hans Rhotert (†), Siegsdorf und
Prof. Dr. Hermann Schwabedissen (†), Bosau,

die in entscheidender Weise zur Entwicklung der Afrika-Forschung am Kölner Institut für Ur- und Frühgeschichte beigetragen haben.

§3 DIE ORGANE DES VEREINS

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

(2) Die Mitgliederversammlung

beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Organisations- und Arbeitsplan für das jeweilige Geschäftsjahr und genehmigt den Etat dazu. Sie prüft den Rechenschaftsbericht des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr und erteilt diesem Entlastung. Außerdem führt sie die Wahlen zum Vorstand durch. Weiterhin bestätigt sie die Aufnahme neuer Mitglieder.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung hierzu hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die Vorsitzenden der Heinrich-Barth-Gesellschaft e.V., Düsseldorf, und der Heinrich-Barth-Stiftung, Köln, sowie der Leiter der "Forschungsstelle Afrika" an. Korrespondierende und fördernde Mitglieder sowie Beirat können je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Für Beschlüsse der Versammlung genügt im Allgemeinen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich; wird diese nicht erreicht, so genügt in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts oder Stimmenakkumulation ist nicht möglich.

Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Der erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Er kann das Amt unter Einhaltung der Frist eines Vierteljahres vorzeitig aufgeben. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Der Schatzmeister führt die finanziellen Geschäfte des Vereins. Er wird hierbei vom Schriftführer unterstützt. Dieser organisiert die Treffen der verschiedenen Gremien des Vereins und sorgt für die Protokollführung. Die Wahlen zu diesen beiden Vorstandsposten sowie für den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen jährlich durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Sitzungen des Vorstands haben stattzufinden, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber Auslagen erstattet bekommen.

(4) Der Beirat

hat die Aufgabe, den Verein in seinen Vorhaben zu beraten, in der Öffentlichkeit zu unterstützen, sich um die Schaffung und Erhaltung der notwendigen Arbeitsmöglichkeiten zu bemühen und seine Arbeit durch Anregungen und Kritik zu fördern.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

Dem Beirat sollen angehören

- Wissenschaftler der Fachrichtungen, die durch die Arbeit des Vereins berührt werden (vorwiegend der Universität zu Köln),
- Vertreter der Spitzen von Institutionen, die die Arbeit des Vereins praktisch unterstützen,
- Vertreter der privaten Förderer, die regelmäßig und in beträchtlichem Umfang zur Sicherung des Vereins beitragen.

Außerdem ist daran gedacht, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Organisationen, deren Tätigkeit den Zielen des Vereins entspricht und die bereit sind, sich für dessen Aufgaben einzusetzen, für eine Mitarbeit im Beirat zu gewinnen.

Der Beirat trifft sich auf Einladung des Vereinsvorsitzenden. An den Sitzungen nimmt der erste Vorsitzende mit Rede- und Stimmrecht teil. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, durch den er in der Mitgliederversammlung vertreten ist.

§4 GESCHÄFTLICHES

(1) Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Mitgliedsbeitrag

ist nur von den ordentlichen Mitgliedern zu erheben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Rechnungsführung

des Vereins unterliegt einer jährlichen Prüfung, die von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, durchgeführt wird. Die Rechnungsprüfer werden jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Satzungsänderungen

bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

(5) Die Auflösung des Vereins

kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle gehen das evtl. vorhandene Vereinsvermögen, Sammlungen und wissenschaftliche Dokumentationen sowie das Copyright der Publikationen an das Institut für Ur- und Frühgeschichte der Universität zu Köln über. Dieses hat die überlassenen Bücher, Archiv- und Sammlungsgegenstände zu bewahren und der weiteren Benutzung in Köln zugänglich zu machen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

* * *

Beschlossen von der Gründungsversammlung des Heinrich-Barth-Instituts e.V., Köln am 17.4.1989

Geändert in der

Mitgliederversammlung am 17.4.1991, der Mitgliederversammlung am 16.4.1992 und der

Mitgliederversammlung am 19.12.2003